

Die Durchsuchung der Anwaltskanzlei

- **Rechtsfragen**

- **Verhaltensempfehlungen**

- **Warnhinweise**

I.

Vorbemerkung:

Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Durchsuchung von Anwaltskanzleien gesammelt wurden, geben Anlass, sich dieses Themas wiederholt anzunehmen. Nicht nur das Strafgesetzbuch, sondern auch das Berufsrecht verpflichten die Anwaltschaft, bei staatlichen Ermittlungshandlungen im Interesse des Auftraggebers rechtsfehlerfrei und rechtstreu zu handeln. Die Kenntnis der wesentlichen Gesetzeslage ist unbedingte Voraussetzung, um in einer durch die Durchsuchung geschaffenen Atmosphäre der Anspannung wissend und selbstbewusst handeln zu können.

Die Durchsuchung ist in sehr vielen Verfahren klassischer Standard und Mittel der Wahl. Für die Staatsanwaltschaft und andere Ermittlungsbehörden (Finanzamt, Zoll u.a.) dient sie als eines der strafprozessualen Instrumentarien, mit denen Beweise gesichert werden sollen. Nach § 105 StPO wird die Durchsuchung in der Regel durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Staatsanwalt und die Polizei angeordnet. Sie gestattet die Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG. Mit ihr sollen Gegenstände aufgefunden und durch die Beschlagnahme sichergestellt werden, die nach § 94 StPO als Beweismittel von Bedeutung sein können. Die Anordnung der Durchsuchung kann sich auf Geschäfts-, Wohn- und Nebenräume, auf Kraftfahrzeuge, auf Bankschließfächer und sonstige Behältnisse erstrecken. Nicht selten werden auch Rechtsanwaltskanzleien durchsucht - stets ist das ein außerordentlich heikler Vorgang. Nur die Kenntnis der Gesetzeslage bewahrt den Rechtsanwalt vor schwerwiegenden Fehlern. Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen streng voneinander zu unterscheiden: Die Durchsuchung der Kanzlei des unverdächtigten Rechtsanwalts (II.) und die Durchsuchung der Kanzlei des Rechtsanwalts, der Beschuldigter eines gegen ihn geführten Verfahrens ist (III.)

Im Einzelnen:

II.

Die Durchsuchung beim unverdächtigten Rechtsanwalt; der Durchsuchungsbeschluss, zum Begriff "*Gefahr im Verzug*", die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht, die Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses, Rechtsmittel und Verhaltenshinweis:

1. Die Durchsuchung bei unverdächtigten Personen:

Gem. § 103 StPO sind Durchsuchungen bei unverdächtigten Personen, die nicht Beschuldigte sind, nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände (Akten, Korrespondenz, Unterlagen, Urkunden, Daten etc.) und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet (Auffindungsvermutung). Diese Bestimmung ermöglicht beispielsweise, ein Kaufhaus zu durchsuchen, in dem sich der eines Bankraubes Verdächtige nach seiner Flucht verborgen hält. Die Bestimmung ermöglicht auch die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei, in der sich die Finanzbuchhaltung eines Unternehmers befindet, dem die Hinterziehung von Abgaben zur Last gelegt wird. Immer muss eine sog. Auffindungsvermutung dafür streiten, dass sich das Beweismittel im Durchsuchungsobjekt befindet.

2. Der Durchsuchungsbeschluss:

In der Regel beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem dafür zuständigen Gericht die Anordnung der Durchsuchung. Es erlässt den Durchsuchungsbeschluss. In ihm sind der Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Beweismittel bestimmt zu bezeichnen. Im Übrigen müssen die Verdachtsgründe benannt werden, weshalb gesuchte Beweismittel beim unverdächtigten Dritten aufgefunden werden können sollen (sog. Auffindungsvermutung).

Bemerkenswert häufig teilt ein Durchsuchungsbeschluss nur mit, dass die "*Durchsuchung der Auffindung von Beweismitteln dienen*" solle. Solche Begründungen genügen nicht; sie sind zu ungenau und ver-

stoßen gegen das Gebot der Bestimmtheit. Nur Beschlüsse, die nicht älter als sechs Monate sind, dürfen vollstreckt werden, vgl. BVerfGE 96, 44.

3. Zum Begriff "Gefahr im Verzug":

Ist die beabsichtigte Durchsuchung nicht durch einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss gedeckt, so darf sie nur vorgenommen werden, wenn "*Gefahr im Verzug*" gegeben ist. Das ist eng auszulegen. Die Durchsuchungskräfte müssen zunächst den Tatverdacht, den Tatzeitraum, die aufzufindenden Gegenstände konkret bezeichnen, die Auffindungsvermutung benennen und belegen, weshalb Gefahr im Verzug angenommen werde. Die Eilbedürftigkeit muss detailliert dargelegt werden. In jedem Falle sollte der Rechtsanwalt der Durchsuchung widersprechen und das im Protokoll festhalten lassen. Die Behauptung, es habe Gefahr im Verzug bestanden, muss sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine lückenlose Darlegung des gesamten Vorganges in der Ermittlungsakte überprüfen lassen können.

4. Die berufsständische Verschwiegenheitspflicht:

Der Rechtsanwalt unterliegt nach § 203 I Nr. 3 StGB einer strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Sie folgt dem Mandatsverhältnis. Nur der Auftraggeber ist hinsichtlich der dem Rechtsanwalt anvertrauten Tatsachen verfügbungsbefugt. Die Durchsuchung ändert an der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nichts. Der Bruch der Schweigepflicht ist immer (!) strafbewehrt. Deshalb steht dem Verteidiger oder Rechtsanwalt als Berufsheimnisträger nach § 53 I Nr. 2 und 3 StPO und dem Berufshelfer nach § 53a StPO das Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite. Die Verschwiegenheitspflicht wird durch § 43a II Nr. 1 BRAO bekräftigt. Solange ein Verteidiger oder Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber nicht entbunden worden ist, darf er weder

- seine Handakte ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellen oder herausgeben,

noch

- zu dem Mandatsverhältnis irgendeine Angabe machen. Noch nicht einmal die Erklärung, ob überhaupt ein Mandatsverhältnis bestehe, ist zulässig.

Erklärt der Auftraggeber, er entbinde den Rechtsanwalt von seiner Schweigepflicht, sollte sich der Rechtsanwalt dies schriftlich absichern lassen. In der Praxis hat die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Durchsuchung die wesentliche Konsequenz, dass die Handakte niemals freiwillig herausgegeben werden darf, sondern beschlagnahmt werden muss und dass keinerlei Auskünfte zu und aus dem Mandatsverhältnis gegeben werden dürfen. Für eine wie auch immer geartete "Kooperation" verbleibt keinerlei Raum; diesen geschwätzigigen Begriff kennt die Strafprozessordnung nicht! Auch die Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei sind streng zur Verschwiegenheit verpflichtet und durch den Rechtsanwalt immer wieder auf diese Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und darüber zu belehren. Ohne Zustimmung des Rechtsanwaltes oder Auftraggebers dürfen sie keinerlei Erklärungen abgeben.

5. Die Vollstreckung der Durchsuchung (Ablauf):

Erscheinen Durchsuchungskräfte (Beamte der Staatsanwaltschaft, Beamte der Polizei, des Finanzamtes, des Zolls, des Arbeitsamtes u.a.), sollte sich der Rechtsanwalt zuallererst

- Dienstausweise und
- den Durchsuchungsbeschluss vorlegen lassen,

um sich über die Identität der Ermittlungsbeamten und den Inhalt des Beschlusses zu unterrichten.

Ist der Durchsuchungsbeschluss älter als sechs Monate, nennt er keinen Tatverdacht, keinen Tatzeitraum und bezeichnet er die aufzufindenden Beweismittel nicht konkret und verhält sich auch nicht zur Auffindungsvermutung, sollte der Rechtsanwalt der Maßnahme sofort widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen. Die Amtshandlung darf nicht durch körperlichen Widerstand oder durch Gewalt bedroht oder verhindert werden. Ein solches Verhalten kann den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte erfüllen. Notwendige Erörterungen sind mit dem Einsatzleiter zu führen - und zwar nur mit ihm. Jegliche Eskalation der oft angespannten At-

mosphäre muss klug und kühl vermieden werden. Nach Möglichkeit sollte je ein Mitarbeiter der Kanzlei einen Durchsuchungsbeamten begleiten und überwachen.

a) Die Beschlagnahme von Unterlagen und Beweismitteln kann in der Regel nicht verhindert werden; um aber die Mitnahme und die unnötige Durchsicht von Papieren nicht betroffener Dritter zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche behilflich sein (damit gibt er nichts freiwillig heraus (!)). Dadurch kann die häufig störende und als kompromittierend empfundene Durchsuchungshandlung erheblich abgekürzt werden.

b) Nach § 110 StPO neuer Fassung dürfen Polizeibeamte (jetzt Ermittlungspersonen; früher Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft) ohne Genehmigung des Rechtsanwalts Papiere, insbesondere die Handakte des Rechtsanwalts, nur auf Anordnung des Staatsanwalts durchsehen. Wird die Durchsichtung nicht durch einen Staatsanwalt begleitet und können die Beamten keine Anordnung vorweisen, müssen sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Rechtsanwalts mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abliefern. Unter keinen Umständen sollte der Rechtsanwalt Polizeibeamten die Genehmigung zur Durchsicht der Papiere erteilen. Beamte der Steuerfahndung dürfen - im Gegensatz zu Polizeibeamten - ohne Genehmigung des Rechtsanwalts Papiere durchsehen, vgl. §§ 404, 399 AO i.V.m. § 110 StPO.

c) Handakten und Dateien darf der Rechtsanwalt ohne Zustimmung seines Auftraggebers nicht freiwillig herausgeben. Soweit sich darin Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen oder Gegenstände befinden, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I Nr. 2 oder 3 StPO als Verteidiger und Rechtsanwalt erstreckt, unterliegen sie nach § 97 I Nr. 2 und 3 StPO nicht der Beschlagnahme. Das gilt für alle an den Rechtsanwalt gerichteten Schreiben seines Auftraggebers, für Aufzeichnungen des Rechtsanwalts über Besprechungen mit dem Man-

danten, elektronische Korrespondenz, Dateien u.a.

d) § 97 II und III StPO regelt die Beschränkungen der Beschlagnahmefreiheit: Das Privileg gilt dann nicht, wenn der Rechtsanwalt der Teilnahme an der strafbaren Handlung oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht, zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder aus ihr herrühren. Inzwischen hat der Gesetzgeber seinen prozessualen Unfug der willkürlichen Trennung von Strafverteidigern und Rechtsanwälten durch seine Neufassung von § 160a StPO beseitigt. Nach überwiegender Auffassung regelt § 160a StPO in Ergänzung zu § 97 StPO für beschlagnahmefreie Gegenstände ein sog. Beweisverwertungsverbot.

e) Werden Papiere oder Beweismittel beschlagnahmt, die einer solchen Maßnahme nach § 97 I Nr. 2 und 3 StPO nicht unterliegen, sollte der Rechtsanwalt gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche lässt sich nicht verhindern. Körperlicher Widerstand oder Gewalt darf auch in einem solchen Falle nicht eingesetzt werden. Stets sollte der Rechtsanwalt darauf achten, dass auch solche - rechtswidrig beschlagnahmten - Urkunden versiegelt werden.

f) Wird eine Durchsichtung durch Polizeikräfte vollstreckt, die nicht von einem Beamten der Staatsanwaltschaft begleitet werden, muss nach § 105 StPO ein Zeuge hinzugezogen werden. Sinnvoll ist, ein Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer hinzuzuziehen oder einen anderen Rechtsanwalt.

g) Sobald die Beweismittel zusammengetragen sind, die beschlagnahmt werden sollen, muss der Rechtsanwalt darauf achten, dass über die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen ein exaktes Sicherstellungsverzeichnis aufgelistet wird. Jede einzelne Position ist durch den Rechtsanwalt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Urkunden und Gegenstände sollten unbedingt mit

fortlaufender Nummer vermerkt werden, damit sie später zügig identifiziert werden können. Die Sicherstellungsliste muss daher lesbar sein. Stets sollte der Rechtsanwalt darauf achten, von den wesentlichen Papieren in seiner Kanzlei Ablichtungen zu fertigen, bevor sie mitgenommen werden.

- h) Nach Abschluss der Durchsuchung erstellen die Durchsuchungskräfte in der Regel ein Protokoll. Anderenfalls muss der Rechtsanwalt darauf hinwirken. Er muss sicherstellen, dass seine Widersprüche, seine Einwände und der Umstand, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und die betreffenden Gegenstände beschlagnahmt wurden, festgehalten werden (§ 203 StGB!). Die in Hamburg verwendeten Protokollformulare sollten mit gehöriger Vorsicht behandelt werden. Sie enthalten sachwidrige Suggestionen. Niemals sollte der Rechtsanwalt ankreuzen, er gebe Beweismittel freiwillig heraus. Mit der Aufstellung des Protokolls muss der Rechtsanwalt darauf achten, dass ihm die Namen der Beamten, Telefonnummern und Dienststellen mitgeteilt werden.

6. Exkurs: elektronische Dateien, Datenträger, Festplatten, Sicherungen, E-Mail-Korrespondenz:

In den vergangenen Jahren haben die im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Beschlagnahmeanordnung von elektronischen Dateien und Datenspeichern stehenden Rechtsfragen immer größeren Raum eingenommen. Meine Erfahrungen, die ich vor allem in Hamburg auch bei der Durchsuchung von großen Kanzleien sammelte, geben mir Anlass zu weiteren Hinweisen:

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat sich wiederholt zur Sicherstellung und Beschlagnahmeanordnung verhalten, die Dateien oder Datenträgern galten und immer hervorgehoben, dass dem in der Verfassung verbürgten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung beikäme.
- b) Ermittlungsorgane neigen dazu, sofort und ohne jede Rücksicht auf den für sie geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit komplette Datenspeicher zu spiegeln und das gesamte Datenmaterial als Beweismittelkonvolut sicherzustellen. Nicht nur in Großkanzleien, in denen Duzende von Anwälten eine Vielzahl von Mandatsverhältnissen bearbeiten, sondern auch in einer Einzelkanzlei speichern die Datenträger und Festplatten im Prinzip alle berufsspezifischen Geheimnisse eines Rechtsanwaltes. Mit der Spiegelung und Sicherstellung dieses Datenmaterials werden die Ermittlungsbehörden in die Lage versetzt, die vom Gesetzgeber besonders geschützten Bereiche des zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt geschlossenen Mandatsverhältnisses auszuforschen. Deshalb muss der Rechtsanwalt bei einer beabsichtigten Sicherstellung seiner elektronischen Dateien besonders aufmerksam sein.
- c) Zunächst hat er darauf hinzuwirken, dass bei einer etwaigen Sicherstellung und Beschlagnahmeanordnung von Dateien oder Datenträgern so zu verfahren ist, dass der Eingriff auf das notwendige Minimum beschränkt wird. Zwar versuchen Ermittlungsbehörden regelmäßig, Zugriff auf den gesamten Datenbestand zu nehmen. Das ist aber rechtswidrig, wenn die der Durchsuchungsanordnung unterfallenden Beweismittel abgrenzbar beschrieben werden können (Mandatsverhältnis oder bestimmte Urkunden etc.) oder wenn feststeht, dass die elektronischen Speicher keine Beweismittel in der im Durchsuchungsbeschluss angesprochenen Sache vorhalten. Es ist technisch ohne weiteres möglich, dass Datenspeicher unter Verwendung von Kennworten, Mandatsbezeichnungen, Aktenzeichen gefiltert und nur diese Daten gespiegelt (kopiert) werden. Ermittlungsorgane sind nach der Rechtsprechung verpflichtet, Daten, die als Beweismittel in der konkreten Sache in Betracht kommen, von jenen nicht verfahrensrelevanten Daten zu trennen, soweit das technisch möglich ist. Dann verbietet sich selbstverständlich auch die Sicherstellung und Beschlagnahme solcher Dateien, die keinen Bezug zum Verfahren aufweisen.

- d) Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Daten und Datenträgern zeigen, dass es für jede Anwaltskanzlei sinnvoll ist, die Datenspeicherung nach bestimmten, klar abgrenzbaren Zuordnungskriterien vorzunehmen. Denkbar ist die Speicherung unter dem Namen des bearbeitenden Rechtsanwaltes, unter dem Namen des Mandatsverhältnisses oder eines konkreten Aktenzeichens. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, verfahrensfremde Mandatsgeheimnisse vor interessiertem Zugriff zu bewahren.
- e) Soweit Daten sichergestellt wurden, müssen sie vor einer Beschlagnahmeanordnung gesichert werden. Hier hat der Rechtsanwalt darauf zu achten, dass dies nicht etwa im Sinne einer klassischen Durchsicht geschieht, sondern mit Hilfe eines elektronischen Suchfilters, den der Rechtsanwalt zusammen mit dem für die Beschlagnahmeanordnung zuständigen Richter und der Staatsanwaltschaft erarbeiten sollte. In Betracht kommen ganz bestimmte Begriffe, Namen etc., um die schädliche Wirkungen einer Durchsicht der sichergestellten Dateien für unbeteiligte Dritte gering zu halten.
- f) Zu den Daten, die sichergestellt werden können, zählt auch die elektronische Korrespondenz (E Mails).

Soweit die Korrespondenz auf dem eigenen Kanzleiserver abgelegt ist, kann sie sichergestellt und beschlagnahmt werden.

Ist die Korrespondenz auf dem Wege zum Provider oder von dort zum Empfänger, richtet sich die Zulässigkeit der Sicherstellung solcher Dateien nach den für die Überwachung der Telekommunikation in § 100a StPO bestimmten Grundsätzen. Das gilt auch für die anlässlich der Durchsichtung anfallenden Zufallsfunde. Wegen der zum Teil komplizierten Rechtsfragen sollten sich betroffene Rechtsanwälte entweder sachkundig beraten lassen oder die dazu ergangene Rechtsprechung sorgfältig studieren.

7. Rechtsmittel:

Das Rechtsmittel der Beschwerde soll nur zulässig sein, solange die Durchsichtung andauert; danach gilt es als prozessual überholt. Da die Durchsicht der Papiere durch den Staatsanwalt nach § 110 StPO zur Durchsichtung zählt, ist das Rechtsmittel so lange zulässig, bis diese Durchsicht abgeschlossen ist. Schon deshalb sollte der Rechtsanwalt Polizeibeamten nicht genehmigen, Papiere und Urkunden durchzusehen, sondern auf der Versiegelung solcher Beweismittel bestehen. Gelegentlich erfordert die Durchsicht vieler Akten viele Tage Zeit. Die Entscheidung über ein etwaiges Rechtsmittel kann nach der Vollstreckung der Durchsichtung in aller Ruhe getroffen werden.

III.

1. Die Durchsichtung beim Beschuldigten:

Nach § 102 StPO kann bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerlei verdächtig ist, die Durchsichtung der Wohnung oder anderer Räume (Kanzlei) sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsichtung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Die Durchsichtung beim verdächtigten Rechtsanwalt rückt andere Rechtsgesichtspunkte in den Vordergrund. Zuallererst muss sich der Rechtsanwalt auch hier über die Identität der Durchsuchungskräfte und den Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses unterrichten. Erkennt er, dass er die Verfahrensrolle des Beschuldigten bekleidet, ist ihm dringend zu empfehlen, vor Rücksprache mit einem Verteidiger keinerlei Angaben zur Sache zu machen. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter ist nur verpflichtet, Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Beruf, Nationalität und Familienstand anzugeben, vgl. § 111 I OWiG. Da der Verteidiger eines Beschuldigten gem. § 147 StPO zur uneingeschränkten Akteneinsicht berechtigt ist (und zwar nur er), sollte sich der beschuldigte Rechtsanwalt vor Abgabe irgendwelcher Erklärungen sorgfältigst über seinen Verteidiger mit dem in den Akten dokumentierten Ermittlungsergebnis auseinandersetzen. Der beschuldigte Rechtsanwalt selbst hat kein Akteneinsichtsrecht.

- a) Dem beschuldigten Rechtsanwalt ist dringend davon abzuraten, den Durchsuchungskräften gegenüber Erklärungen abzugeben. Es ist völlig gleichgültig, ob die Angaben im Rahmen einer Vernehmung oder en passant gemacht werden: Stets muss der beschuldigte Rechtsanwalt damit rechnen, dass sie Verwendung finden könnten. Alles, was ein beschuldigter Rechtsanwalt anlässlich der Untersuchungen z. B. nach einer Belehrung aussagt, kann gegen ihn verwandt werden. Es ist nicht erforderlich, dass seine Angaben schriftlich protokolliert oder gar von ihm durch seine Unterschrift autorisiert werden.
- b) In jedem Falle ist dem Rechtsanwalt als Beschuldigtem anzuraten, zur Durchsuchung sofort einen Verteidiger oder ein Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer hinzuzuziehen. Durchsuchungen werden stets überraschend vollstreckt, ohne dass sie im Einzelnen vorhergesehen werden können. Durchsuchungskräfte treten gelegentlich ruppig auf. Die sich dem Beschuldigten dadurch bietenden Verhältnisse sind belastend. Dessen sollte der beschuldigte Rechtsanwalt eingedenk sein und sich des Beistandes eines anderen Rechtsanwalts versichern.
- c) Will sich der beschuldigte Rechtsanwalt verteidigen, darf er dazu auch auf Einzelheiten des Mandatsverhältnisses zurückgreifen. Insoweit ist die berufsständische Verschwiegenheitspflicht in diesem konkreten Falle nachrangig, vgl. **BGHSt 1, 366**.

2. Warnhinweis:

Ein Beschuldigter - auch ein beschuldigter Rechtsanwalt -, der während eines Ermittlungsverfahrens versucht, Beweismittel zu vernichten oder darauf unlauteren Einfluss zu nehmen (Vernichtung von Beweismitteln während der Durchsuchung etc.), setzt sich dem Verdacht aus, verdunkeln zu wollen. Verdunklungsgefahr ist ein Haftgrund, wenn jedenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass der beschuldigte Rechtsanwalt die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, sehr groß ist und damit auch dringender Tatverdacht angenommen werden kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind sowohl durch die Ermittlungsorgane wie den Beschuldigten und dessen Verteidiger streng zu achten. Sie geben einen effektiven Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren.

IV.

Noch einmal:

Der Widerspruch gegen eine Sicherstellung und Beschlagnahme ist von großer Bedeutung. Zwischen der richterlichen Anordnung der Durchsuchung und der Beschlagnahme eines Beweismittels besteht ein Kausalzusammenhang, zwischen der Beschlagnahme des Beweismittels und dessen Verwertung ebenfalls. Gibt ein Beschuldigter - wie es häufig beobachtet werden kann - Beweismittel freiwillig heraus (in der Praxis kreuzt er auf dem Formular an, dass er die Beweismittel freiwillig herausgibt und sich gegen die Beschlagnahme nicht wende), zerstört er die Kausalität zwischen richterlichem Durchsuchungsbeschluss und der Frage der Verwertung der Beweismittel. Ein beachtlicher Teil der richterlich erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse ist rechtswidrig. War die angeordnete Durchsuchung rechtswidrig, kann die Verteidigung Einwendungen gegen die Verwertung der sichergestellten Beweismittel erheben. Diese Möglichkeit wird ihr abgeschnitten, wenn der Beschuldigte die Beweismittel freiwillig herausgibt. Deren Verwertung geht dann nicht mehr auf einen etwa rechtswidrigen Durchsuchungsbeschluss zurück, sondern auf die Erklärung des Beschuldigten, er gebe die sichergestellten Beweismittel freiwillig - und damit unabhängig vom Durchsuchungsbeschluss - heraus.

Das muss man vermeiden.

Otmar Kury